

RS OGH 1989/11/30 7Ob703/89, 4Ob1588/90, 7Ob300/05a, 4Ob101/06s, 6Ob152/07g, 4Ob229/07s, 6Ob91/08p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.1989

Norm

AktG §197

Rechtssatz

War eine Gesetzesverletzung oder Satzungsverletzung offensichtlich oder nachweisbar ohne Einfluss auf den Hauptversammlungsbeschluss, so muss der geklagten Gesellschaft der Beweis der Einflusslosigkeit des Verstoßes gestattet werden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 703/89
Entscheidungstext OGH 30.11.1989 7 Ob 703/89
Veröff: SZ 62/190 = WBI 1990,118 = ecolex 1990,152 = GesRZ 1991,98
- 4 Ob 1588/90
Entscheidungstext OGH 12.04.1991 4 Ob 1588/90
Auch; Veröff: ecolex 1991,465
- 7 Ob 300/05a
Entscheidungstext OGH 25.01.2006 7 Ob 300/05a
Veröff: SZ 2006/7
- 4 Ob 101/06s
Entscheidungstext OGH 17.10.2006 4 Ob 101/06s
Vgl aber; Beisatz: Zumindest bei der Prüfung des Einflusses der Beeinträchtigung des Rede- und Auskunftsrechts ist jedoch nicht der Kausalitätstheorie, sondern der Relevanztheorie zu folgen. (T1); Veröff: SZ 2006/155
- 6 Ob 152/07g
Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 152/07g
Beisatz: Hier: Die Beklagte hat den Beweis der Einflusslosigkeit des Verstoßes gegen § 125 Abs 5 AktG nicht angetreten. Die Vorinstanzen haben aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 195 Abs 4 in Verbindung mit § 125 Abs 5 AktG den Beschluss der Hauptversammlung auf Erteilung der Entlastung des Aufsichtsrats zutreffend für nichtig erklärt. (T2)
- 4 Ob 229/07s

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 4 Ob 229/07s

Auch; Beisatz: Diese Entscheidungen zum Recht der Kapitalgesellschaften bildet bei der weniger formstrengen Gesellschaft bürgerlichen Rechts die objektive Schranke des Gesellschafterhandelns. (T3); Veröff: SZ 2008/65

- 6 Ob 91/08p

Entscheidungstext OGH 06.11.2008 6 Ob 91/08p

Vgl aber; Beisatz: Hier: Anfechtung eines Squeeze-out-Beschlusses nach § 6 GesAusG wegen fehlender

Unterlagen. (T4); Beisatz: Der erkennende Senat, der die Frage Kausalitäts- oder Relevanztheorie bereits in der Entscheidung 6 Ob 152/07g (= RdW 2008/159) ausdrücklich offen gelassen hat, schließt sich aus den in 4 Ob 101/06s in den Vordergrund gestellten Überlegungen auch im vorliegenden Kontext der Relevanztheorie an.

Gerade der hier zu beurteilende Sachverhalt zeigt nämlich die Unbilligkeit der Kausalitätstheorie. (T5); Beisatz:

Nach der Relevanztheorie ist der Zweck der eingehaltenen Verfahrensbestimmungen für die Anfechtbarkeit entscheidend. Nur wenn durch die Verletzung ein konkretes Informations- oder Partizipationsinteresse eines Aktionärs verletzt wurde, begründet er die Anfechtbarkeit; irrelevante Mängel scheiden daher aus. (T6); Veröff: SZ 2008/164

- 6 Ob 31/11v

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 31/11v

Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T6

Schlagworte

GesbRBem: Vgl aber RS0121481, nach der der Relevanztheorie zu folgen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0049471

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at